

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

1. Gastaufnahmevertrag

Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Ferienhaus vom Gast bestellt und diese Bestellung vom Vermieter bzw. von der in Vertretung hiermit beauftragten Person angenommen ist. Die Annahmeerklärung erfolgt in der Regel durch schriftliche Bestätigung der Bestellung / Reservierung.

2. Verpflichtung Vermieter

Der Vermieter ist verpflichtet, das Ferienhaus zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist dem Gast Schadensersatz zu leisten.

3. Verpflichtung Gast

Der Gast ist verpflichtet, den vereinbarten Preis für das Ferienhaus für die Vertragsdauer zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Ferienhaus - unerheblich aus welchem Grund - nicht in Anspruch genommen wird.

4. Storno

Bei Nichtinanspruchnahme sind die vom Vermieter ersparten Aufwendungen (z.B. Bettwäsche, Handtücher, Heizung, Strom, Wasser) abzusetzen. Die vom Gastgeber eingesparten Aufwendungen betragen nach ständiger Rechtsprechung:

bei Vermietung von Ferienhäusern	0-10 %
bei Übernachtung mit Frühstück	20 %
bei Übernachtung mit Halbpension	30 %
bei Übernachtung mit Vollpension	40 %

des vereinbarten einschließlich Mehrwertsteuer. Dem Gast bleibt es unbenommen, dem Vermieter gegenüber den Nachweis einer höheren Aufwandsersparnis zu führen. In diesem Fall ist der Gast nur zur Zahlung des entsprechend geringeren Betrages verpflichtet.

5. Schadensbegrenzung

Der Vermieter ist nach Treu und Glauben gehalten, das nicht in Anspruch genommene Haus / die Ferienwohnung nach Möglichkeit anderweitig zu vermieten.

6. An- und Abreise

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Mietdauer am Anreisetag um 16:30 Uhr und endet am Abreisetag um 10:00 Uhr.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Beherbergungsort.